

b) bei ausländischen Schiffen

1. die Lotsen der Deutschen Demokratischen Republik, wenn sie ein havariertes Schiff gelotst oder sich bei einer Havarie an Bord befunden haben,
2. alle Angestellten der Schiffsaufsichts- oder Hafenaufsichtsorgane, soweit sie von der Havarie Kenntnis erlangten.

(3) Die Meldung muß enthalten

- a) Ort und Zeit der Havarie,
- b) Name, Art und Größe der betroffenen Fahrzeuge,
- c) eine kurze Schilderung des Herganges unter Angabe von Wind, Wetter, Strom und sonstigen besonderen Beobachtungen.

(4) Die Vorschriften über die Verklarung bleiben unberührt. Ist die Verklarung unverzüglich nach Einlaufen des Schiffes erfolgt, so kann eine Abschrift der Verklarungsniederschrift als Havariemeldung gelten.

5 13

Zuständigkeit der Havarie-Inspektion

(1) Das Havarie-Verfahren wird durch Beschluß des Vorsitzenden der Havarie-Inspektion eröffnet. Eine Havariemeldung nach § 12 braucht nicht vorzuliegen.

(2) Ein Verfahren muß eingeleitet werden auf Verlangen

- a) des Havarie-Kommissars,
- b) der Deutschen Versicherungsanstalt,
- c) der Arbeitsschutzinspektionen,
- d) des Staatssekretariats für Schifffahrt

oder wenn

- e) auf Grund von Unfällen schwere körperliche Verletzungen oder Todesfall vorliegen,
- f) Menschen von Bord verschwunden sind und als Grund ein Unfall, ein Verbrechen oder ein Selbstmordversuch angenommen werden muß.³

(3) Ein Verfahren darf, wenn das betroffene Schiff zur Zeit des Unfalles eine ausländische Flagge geführt oder der Gerichtsbarkeit der Deutschen Demokratischen Republik entzogen ist und der Unfall sich außerhalb der deutschen Hoheitsgewässer ereignet hat, nur mit Zustimmung des Staatssekretariats für Schifffahrt eingeleitet werden. Das Staatssekretariat für Schifffahrt hat in jedem Fall vor Erteilung der Zustimmung das Einverständnis des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten dazu einzuholen. Erfolgt der Unfall innerhalb der deutschen Hoheitsgewässer, so ist die Havarie-Inspektion verpflichtet, dem Staatssekretariat für Schifffahrt und dieses dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten von der Einleitung und dem Ergebnis des Verfahrens sofort Kenntnis zu geben.

b

IL Verfahren § 14

(1) Das Verfahren vor der Havarie-Inspektion umfaßt die Ermittlung und die Verhandlung.

(2) Das Verfahren soll vor allem feststellen, ob die Havarie

- a) durch Fehler im Betriebe des Schiffes verschuldet worden ist,
- b) auf Mängel in der Bauart, Einrichtung, Ausrüstung, Beschaffenheit, Beladung oder Bemannung zurückzuführen ist; ferner ob
- c) Mängel des Fahrwassers, der Seezeichen, des Lotsenwesens oder der anderen dem Seeverkehr dienenden Einrichtungen oder Fehler der hierin beschäftigten Personen aufgetreten sind,
- d) gegen das Seestraßenrecht verstoßen oder die Beistandspflicht verletzt worden ist.

§ 15

Ergibt sich aus dem Verfahren der Verdacht des Vorliegens einer strafbaren Handlung, so hat der Vorsitzende der Havarie-Inspektion dies unverzüglich dem zuständigen Staatsanwalt anzuzeigen. Der weitere Gang der Verhandlung wird hierdurch grundsätzlich nicht berührt.

Ermittlung

§ 16

(1) Die Ermittlung wird durch den Vorsitzenden der Havarie-Inspektion oder seinen Vertreter unter Benutzung der Einrichtungen des Seefahrtsamtes geführt. Sie muß spätestens drei Tage nach Eingang der Havariemeldung beginnen und soll spätestens innerhalb eines Monats danach beendet sein.

(2) Die Ermittlung soll alle Tatsachen und Beweise, so weit zusammenstellen, daß die Verhandlung in einem Termin abgeschlossen werden kann.

(3) Reedereien, Schiffseigner und Schiffsführer sind verpflichtet, auf Anforderung der Havarie-Inspektion sämtliche die Havarie betreffenden Schiffspapiere und sonstigen Unterlagen einzureichen.

§ 17

(1) Reicht das Ergebnis der Ermittlung aus, um das Verfahren in einer Verhandlung abzuschließen, so bestimmt der Vorsitzende spätestens drei Tage nach Beendigung der Ermittlung den Termin der Verhandlung. Die Ladungsfrist beträgt längstens eine Woche.

(2) Ergibt die Ermittlung, daß die Havarie oder ihre Folgen von minderer Bedeutung sind oder daß eine Havarie nicht vorlag, so kann der Vorsitzende der Havarie-Inspektion das Verfahren einstellen, in den Fällen gemäß § 13 Abs. 2 Buchstaben a bis d, jedoch nur mit Zustimmung der dort genannten Stellen. Er hat diesen Beschluß mit Begründung dem Staatssekretariat für Schifffahrt, dem Havarie-Kommissar und den Beteiligten zuzustellen.